

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Redaktion: Abt. für Akademische Angelegenheiten, Tel. 81-14701

Nr.: 20/2006

Düsseldorf, den 9. August 2006

- Seite 2 Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Jüdische Studien als Kern- und Ergänzungsfach im Bachelor-Kernfachstudium an der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 25. Juli 2006
- Seite 12 Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Jiddische Kultur, Sprache und Literatur als Ergänzungsfach im Bachelor-Kernfachstudium an der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 25. Juli 2006
- Seite 20 Zweite Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 2. Juli 2006
- Seite 28 Studienordnung für das Promotionsstudium der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 2. Juli 2006
- Seite 33 Korrektur der Ordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“ vom 12. Juli 2006

Studienordnung
für den Bachelor-Studiengang
Jüdische Studien
als Kern- und Ergänzungsfach im Bachelor-Kernfachstudium
an der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 25.07.2006

Aufgrund des §2 Abs. 4 und des §86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert am 30. November 2004 (GV.NRW.S.752), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangs- und Studienvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Studienvolumen
- § 5 Gegenstand und Ziele des Studiums
- § 6 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 7 Lehrveranstaltungsarten
- § 8 Beteiligungsnachweise
- § 9 Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen
- § 10 Bachelorprüfung
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Kreditpunkte
- § 13 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 14 Studienberatung
- § 15 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang:

- Exemplarischer Studienverlaufsplan Kernfach
- Exemplarischer Studienverlaufsplan Ergänzungsfach

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudium nach dem Kernfachmodell mit Abschluss Bachelor of Arts der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 11. Mai 2005 (Bachelorprüfungsordnung – BPO) Inhalt und Aufbau des Studienfaches „Jüdischen Studien“ als Kernfach oder Ergänzungsfach mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.).

§ 2

Zugangs- und Studienvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen für das Studium werden durch ein Zeugnis der Hochschulreife (Allgemeine Hochschulreife oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen. Voraussetzung für das Studium der Jüdischen Studien sind darüber hinaus hinreichende Kenntnisse des Englischen. Diese werden durch einen mindestens vierjährigen Schulunterricht an einer weiterführenden Schule oder durch eine gleichwertige Ausbildung in Einrichtungen der Weiterbildung oder durch bestandene Klausuren im Rahmen von Sprach- oder Lektürekursen an einer Hochschule nachgewiesen. Der Nachweis der Sprachkenntnisse ist spätestens bis zum Ende des zweiten Studienjahres zu erbringen.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium der Jüdische Studien kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4

Studiendauer und Studienvolumen

- (1) Die Arbeitslast (Workload) beträgt im Bachelor-Studiengang für das Fach Jüdische Studien als Kernfach 3240 Stunden (108 Kreditpunkte), als Ergänzungsfach 1620 Stunden (54 Kreditpunkte).
- (2) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss der Bachelorprüfung beträgt drei Studienjahre (6 Semester).

§ 5

Gegenstand und Ziele des Studiums

Gegenstand des Studiums sind Sprachen, Religion, Geschichte und Kultur der Juden in ihren verschiedenen Erscheinungsformen, ihren Kontinuitäten und ihrem Wandel in den verschiedenen Epochen und kulturellen Zusammenhängen einer dreieinhalbtausendjährigen Entwicklung. Ein Schwerpunkt wird auf den Spracherwerb der hebräischen Sprache in ihren verschiedenen Sprachstufen gelegt. Das Studium soll, insbesondere im Zusammenhang mit dem darauf aufbauenden Master-Studiengang, auf das eigenständige wissenschaftliche Arbeiten im universitären und außeruniversitären Forschungs- und Lehrbereich vorbereiten. Es eröffnet ferner den Zugang zu weiteren Berufsfeldern, vorwiegend des geisteswissenschaftlich-kulturwissenschaftlichen Bereiches (wie z.B. dem Bereich der Medien, dem Bereich der staatlichen Verwaltung, z.B. im Archiv- und Bibliothekswesen, dem Museumswesen, kulturellen und religiösen Organisationen u.a.).

§ 6

Aufbau und Inhalte des Studiums

Die Studieninhalte des Fachs Jüdische Studien sind in Module (Basismodule, Aufbaumodule) geordnet, die jeweils inhaltlich aufeinander bezogene Veranstaltungen umfassen. Ein Modul besteht aus Veranstaltungen im Umfang von 4 bis 8 SWS.

Die **Basismodule** sind folgenden Themenbereichen zugeordnet:

		Studien- jahr	Kernfach			Ergänzungsfach		
				SWS	CP		SWS	CP
A	Grundlagen der Wissenschaft vom Judentum	1	Pflicht	8	8 (+ 5)	Pflicht	4	4 (+ 2)
B	Hebräische Sprache I – Biblisches Hebräisch	1	Pflicht	8	10 (+ 6)	Pflicht	8	10 (+ 6)
C	Hebräische Sprache II – Modernhebräisch	1	Pflicht	4	4 (+ 6)	Pflicht	4	4 (+ 6)
D	Hebräische Sprache III – Mischna-Hebräisch, mittelalterliches Hebräisch	2	Pflicht	8	10 (+ 4 – 6)			

Basismodule im ersten Studienjahr:

A: Grundlagen der Wissenschaft vom Judentum

Kernfach:

1. Fachliche Einführung in die Judaistik (Inhalte: Religion, Geschichte, Kultur, Literatur; offen für das Studium generale);
2. Methodenlehre: Wissenschaftliches Arbeiten

Ergänzungsfach:

Fachliche Einführung in die Judaistik (Inhalte: Religion, Geschichte, Kultur, Literatur)

B: Hebräische Sprache I – Biblisches Hebräisch

1. Grammatik;
2. Einüben von Lesen und Übersetzen.

Der erfolgreiche Abschluss des Basismoduls B (Übersetzungsklausur, mündliche Prüfung) ist ein Bestandteil der Hebraicumsprüfung.

C: Hebräische Sprache II – Modernhebräisch

1. Konversation;
2. Grammatik;
3. Einüben des schriftlichen Ausdrucks.

Der erfolgreiche Abschluss des Basismoduls C (Übersetzungsklausur, mündliche Prüfung) ist ein Bestandteil der Hebraicumsprüfung.

Der erfolgreiche Abschluss der Basismodule A, B und C ist Voraussetzung für die Teilnahme an einem Aufbaumodul.

Basismodul im zweiten Studienjahr:

D: Hebräische Sprache III – Mischna-Hebräisch, mittelalterliches Hebräisch

1. Grammatik;
2. Einüben von Lesen und Übersetzen.

Die **Aufbaumodule** sind folgenden Themenbereichen zugeordnet:

		Studien- jahr	Kernfach			Ergänzungsfach		
				SWS	CP		SWS	CP
A	Hebräische Sprache und Literatur der Gegenwart	2.	Pflicht	6	6 (+ 4 – 6)	Wahl- pflicht	6	6 (+ 0 – 6)
B	Mehrheitskultur - Minderheitskultur	2./3.	Wahl- pflicht	6	6 (+ 4 – 6)	Wahl- pflicht	6	6 (+ 0 – 6)
C	Tradition und Wandel im Judentum	2./3.	Wahl- pflicht	6	6 (+ 4 – 6)	Wahl- pflicht	6	6 (+ 0 – 6)
D	Jüdische Identität – Einheit und Vielfalt	2./3.	Wahl- pflicht	6	6 (+ 4 – 6)	Wahl- pflicht	6	6 (+ 0 – 6)
E	Israel – Staat und Gesellschaft	2./3.	Wahl- pflicht	6	6 (+ 4 – 6)	Wahl- pflicht	6	6 (+ 0 – 6)

Aufbaumodule im zweiten und dritten Studienjahr

A: Hebräische Sprache und Literatur der Gegenwart

Die Veranstaltungen dieses Moduls dienen zum einen dem Ausbau der Sprachkompetenz im Umgang mit literarischen Texten und in der Konversation und führen zum anderen in Formen und Themen der israelischen Gegenwartsliteratur ein.

B: Mehrheitskultur-Minderheitskultur¹

Die in diesem Modul zusammengeführten Veranstaltungen befassen sich unter verschiedenartigen Fragestellungen mit unterschiedlichen Aspekten jüdischer Existenz in einer nichtjüdischen Umwelt. Sie beleuchten ebenso die Wirkungen der Wechselbeziehungen mit der Mehrheitskultur wie auch die Bedeutung autonomer Ausprägungen jüdischer Kultur.

C: Tradition und Wandel im Judentum¹

Die Veranstaltungen dieses Moduls widmen sich den Voraussetzungen, Bedingungen und Wirkens des Ringens um Kontinuität oder Veränderung im Judentum.

D: Jüdische Identität – Einheit und Vielfalt¹

¹ Die Aufbaumodule B, C, D und E werden wechselweise in jedem zweiten Jahr angeboten.

Die Veranstaltungen dieses Moduls befassen sich mit den vielfältigen Ausprägungen jüdischer Identität in Geschichte und Gegenwart und mit den konkurrierenden Antworten auf die Frage: was ist Judentum?

*E: Israel – Staat und Gesellschaft*¹ (Fußnote s. Vorseite)

In den Veranstaltungen des Moduls werden die Geschichte und die Gegenwart des Staates Israels und der israelischen Gesellschaft unter Einbeziehung des nächstlichen Kontextes thematisiert.

§ 7

Lehrveranstaltungen

Vorlesungen (V) vermitteln einen zusammenhängenden Überblick über ein größeres Fachgebiet und dessen aktuellen Forschungsstand. Sie sollen den Studierenden den Zugang zum jeweiligen Gegenstandsbereich erschließen und ihnen ermöglichen, ihre Kenntnisse in diesem Bereich zu vertiefen.

Basisseminare (BS) dienen der Einführung in das Studium eines Teilbereiches der Jüdischen Studien am Beispiel eines repräsentativ gewählten Gegenstandsbereiches, der exemplarisches Lernen erlaubt und eine Mehrzahl von Fragestellungen ermöglicht. Im Vordergrund steht dabei die Einführung in die grundlegende Technik wissenschaftlichen Arbeitens und in die Methoden der Religions-, Geschichts- und Literaturwissenschaft und in die Methoden der involvierten Wissenschaftsbereiche. Im Vordergrund stehen dabei Auswertung und Kritik von Quellen, die Analyse von Argumentationstechniken und die Entwicklung von eigenen wissenschaftlichen Standards. Erwartet wird von den Studierenden die regelmäßige, aktive Beteiligung u.a. in Form von mündlichen Präsentationen zu einzelnen Fragestellungen.

Aufbauseminare (AS) sind Veranstaltungen, die dem forschungsorientierten Lernen dienen. Sie verhandeln an exemplarischen Themen zentrale Probleme eines Teilbereiches der Jüdischen Studien. Die selbstverantwortliche Mitarbeit der Studierenden sowie die Abfassung von schriftlichen Arbeiten werden in aller Regel vorausgesetzt.

Sprachkurse dienen der Vermittlung und Einübung der verschiedenen Sprachstufen des Hebräischen. Sie werden jeweils mit einer Übersetzungsklausur abgeschlossen.

Übungen dienen sowohl der Einübung der bereits erworbenen Methoden und Techniken an speziellen Gegenstandsbereichen, als auch der Erschließung weiterer Bereiche des Faches sowie der Einführung in spezielle Methoden des Faches wie Handschriftenkunde, Epigraphik etc. aber auch der Einführung in das Bibliothekswesen und die Anwendung neuer Medien.

Exkursionen sind Lehrveranstaltungen, die selbständig oder im Zusammenhang mit anderen Lehrveranstaltungen stattfinden können. Sie vermitteln realienkundliche Kenntnisse und dienen durch die unmittelbare Berührung mit den historischen Zeugnissen der anschaulichen Vergegenwärtigung unterschiedlicher Bedingungen und Ausformungen jüdischer Existenz.

§ 8

Beteiligungsnachweise

Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird durch einen Beteiligungsnachweis bescheinigt. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet. Wird in einer Lehrveranstaltung eine Abschlussprüfung abgelegt, gilt diese als Beteiligungsnachweis.

Voraussetzungen für die Ausstellung von Beteiligungsnachweisen sind die regelmäßige und aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung und eine dokumentierte Einzelaktivität (z.B. Kurzreferat, Protokoll, schriftlicher Text, Vorbereitung zur Sitzung).

§ 9

Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen

(1) Die Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen stehen in thematischem Zusammenhang mit den Lehrveranstaltungen eines Moduls. Sie werden in Form einer Klausur, einer mündlichen Prüfung, durch Studienarbeit, Hausarbeit oder Projektarbeit mit individuell zurechenbarer Prüfungsleistung abgelegt. Näheres dazu ist in der Bachelorprüfungsordnung geregelt.

(2) Die Fristen zur Anmeldung zu Abschlussprüfungen regelt die Bachelor-Prüfungsordnung.

(3) Folgende Prüfungen sind für das **Kernfach** Jüdische Studien vorgesehen:

Basismodul A: 1 Abschlussprüfung zur Übung (5 CP)

Basismodul B: 1 Sprachprüfung (Übersetzungsklausur und mündl. Prüfung) (6 CP)

Basismodul C: 1 Sprachprüfung (Übersetzungsklausur und mündl. Prüfung) (6 CP)

Mit Bestehen der Sprachprüfungen aus Basismodul B und C wird das Hebraicum erworben.

Basismodul D: 1 Sprachprüfung (Übersetzungsklausur und/oder mündl. Prüfung) (4 bis 6 CP)

Aufbaumodul A: 1 Abschlussprüfung (Klausur, Hausarbeit oder Studienarbeit) (4 bis 6 CP)

Aufbaumodule B, C, D und E: In drei zu wählenden Aufbaumodulen ist jeweils eine Abschlussprüfung (Hausarbeit oder Studienarbeit) abzulegen (4 bis 6 CP)

(4) Folgende Prüfungen sind für das **Ergänzungsfach** Jüdische Studien vorgesehen:

Basismodul A: 1 Abschlussprüfung zur Übung (2 CP)

Basismodul B: 1 Sprachprüfung (Übersetzungsklausur und mündl. Prüfung) (6 CP)

Basismodul C: 1 Sprachprüfung (Übersetzungsklausur und mündl. Prüfung) (6 CP)

Mit Bestehen der Sprachprüfungen aus Basismodul B und C wird das Hebraicum erworben.

Aufbaumodule A, B, C, D, E: In einem zu wählenden Aufbaumodul ist eine Abschlussprüfung (Studienarbeit) abzulegen (6 CP).

§ 10

Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie umfasst für die Jüdischen Studien als *Kernfach* 8 Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen, davon 4 Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen der Aufbaumodule, sowie die Bachelorarbeit am Ende des Abschlussjahres.

(2) Werden die Jüdischen Studien als *Ergänzungsfach* studiert, sind 4 Abschlussprüfungen abzulegen, davon 1 zu einer Lehrveranstaltung eines Aufbaumoduls.

(3) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten aller Abschlussprüfungen ermittelt, die Bachelorarbeit wird hierbei mit dreifachem Anteil gewichtet.

(4) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Bachelorarbeit angenommen ist und alle Abschlussprüfungen gem. § 11 bestanden sind.

§ 11

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit steht in thematischem Zusammenhang mit einer Veranstaltung eines Aufbaumoduls und wird während oder in unmittelbarem Anschluss an die Lehrveranstaltungen angefertigt.
- (2) Das Thema soll so gestellt werden, dass es in der Regel mit einem Arbeitsaufwand von 12 Wochen zu bearbeiten ist.
- (3) Für die Bachelorarbeit werden 12 Kreditpunkte vergeben.

§ 12

Kreditpunkte

- (1) Der Arbeitsaufwand für Lehrveranstaltungen und für die Abschlussprüfungen wird mit Kreditpunkten (Credit Points, CP) bewertet. Ein CP entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30h. Für Abschlussprüfungen werden je nach Prüfungsart 2, 4, 5 oder 6 CP vergeben. Für die Bachelorarbeit werden 12 CP gutgeschrieben.
- (2) Auf das Kernfach Jüdische Studien entfallen im Bachelor-Studiengang 108 CP, auf das Ergänzungsfach 54 CP.

§ 13

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach § 8 der Bachelorprüfungsordnung für Kernfachstudiengänge.

§ 14

Studienberatung

- (1) Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Jüdische Studien erfolgt durch die Lehrenden des Faches Jüdische Studien in ihren Sprechstunden und dient der Unterstützung in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studienganges. Sie wird insbesondere in folgenden Fällen empfohlen: bei Studienbeginn, bei der Planung und Organisation des Studiums, bei Schwierigkeiten im Studium, vor Wahlentscheidungen im Studiengang, vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums, bei Nichtbestehen einer Prüfung. *Obligatorisch* ist die Studienberatung jeweils im ersten Studienjahr und zu Beginn des dritten Studienjahrs. Über den Besuch der obligatorischen Studienberatung wird eine Bescheinigung ausgestellt.
- (2) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Studienberatung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Sie erstreckt sich auf die Fragen der Studieneignung sowie auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen. Sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung (§ 83 Abs. 1 HG).

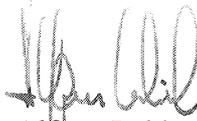
§ 15**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich Heine Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 04.04.2006.

Düsseldorf den 25.07.2006

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Alfons Labisch

Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)

Exemplarischer Studienverlaufsplan Kernfach

		SWS	CP	Basismodul B: Hebräische Sprache I (Biblisches Hebräisch)	SWS	CP	Basismodul C: Hebräische Sprache II (Modernhebräisch)	SWS	CP
	Basismodul A: Grundlagen der Wissenschaft vom Judentum								
1	BS/Ü Einführung in die Judaistik	2	2	SK Hebr. (Bibel)	4	5	SK Hebr. (Twrith)	2	2
	BS/Ü Methodik	2	2						
2	BS/Ü Einführung in die Judaistik	2	2 (+5)	SK Hebr. (Bibel)	4	5 (+6)	SK Hebr. (Twrith)	2	2 (+6)
	BS/Ü Methodik	2	2						
		8	8 (+5)		8	10 (+6)		4	4 (+6)
	Basismodul D: Hebräische Sprache III Mischna- Hebräisch, Mittel-alterliches Hebräisch			Aufbaumodul A: Hebräische Sprache und Literatur der Gegenwart			Aufbaumodul B: Mehrheitskultur – Minderheitskultur		
3	SK Mischna-Hebräisch	2	3	SK/Ü Hebräische Konversation	2	2	V/AS	2	2
	SK Mittelalterl. Hebräisch	2	2	AS Hebräische Sprache und Literatur der Gegenwart I	2	2			
4	SK Mischna-Hebräisch	2	3 (+0-6)	AS Hebräische Sprache und Literatur der Gegenwart II	2	2 (+4-6)	V/AS	2	2
	SK Mittelalterl. Hebräisch	2	2 (+0-6)				V/AS	2	2 (+4-6)
		8	10 (+4-6)		6	6 (+4-6)		6	6 (+4-6)
	Aufbaumodul C: Tradition und Wandel im Judentum			Aufbaumodul E: Israel: Staat und Gesellschaft					
5	V/AS	2	2	V/AS	2	2			
	V/AS	2	2	V/AS	2	2			
6	V/AS	2	2 (+4-6)	V/AS	2	2 (+4-6)			
		6	6 (+4-6)		6	6 (+4-6)			

Exemplarischer Studienverlaufsplan Ergänzungsfach

		SWS	CP		SWS	CP		SWS	CP
	Basismodul A: Grundlagen der Wissenschaft vom Judentum			Basismodul B: Hebräische Sprache I (Biblisches Hebräisch)			Basismodul C: Hebräische Sprache II (Modernhebräisch)		
1	BS/Ü Einführung in die Judaistik	2	2	SK Hebr. (Bibel)	4	5	SK Hebr. (Iwrit)	2	2
2	BS/Ü Einführung in die Judaistik	2	2 (+2)	SK Hebr. (Bibel)	4	5 (+6)	SK Hebr. (Iwrit)	2	2 (+6)
		4	4 (+2)		8	10 (+6)		4	4 (+6)
	Aufbaumodul B: Mehrheitskultur – Minderheitskultur								
3	V/AS	2	2						
4	V/AS V/AS	2 2	2 2 (+0-6) 6 (+0-6)						
	Aufbaumodul C: Tradition und Wandel im Judentum								
5	V/AS V/AS	2 2	2 2						
6	V/AS	2	2 (+0-6)						
		6	6 (+0-6)						

Im Ergänzungsfach ist zusätzlich eine Lehrveranstaltung aus einem weiteren Aufbaumodul im Umfang von 2 SWS zu belegen.

Studienordnung
für den Bachelor-Studiengang
Jiddische Kultur, Sprache und Literatur
als Ergänzungsfach im Bachelor-Kernfachstudium
an der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 25.07.2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert am 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Studienvolumen
- § 5 Gegenstand und Ziel des Studiums
- § 6 Aufbau und Inhalt des Studiums
- § 7 Lehrveranstaltungsarten
- § 8 Anforderungen des Studiums
- § 9 Bachelorprüfung
- § 10 Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen
- § 11 Kreditpunkte
- § 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 13 Studienberatung
- § 14 Inkrafttreten

Anhang : Exemplarischer Studienplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Prüfung Studiengängen mit Abschluss Bachelor of Arts der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 11.05.2005 Inhalt und Aufbau des Studiums der Jiddischen Kultur, Sprache und Literatur als Ergänzungsfach im Bachelorstudium.

§ 2 Studienvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium der Jiddischen Kultur, Sprache und Literatur im Ergänzungsfach ist die Allgemeine Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation. Näheres hierzu regelt die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.
- (2) Erforderlich sind hinreichende Kenntnisse des Englischen und einer zweiten Fremdsprache. Fehlende Sprachkenntnisse in einer zweiten Fremdsprache müssen im Laufe der ersten beiden Studienjahre erworben werden. Die dafür benötigten zusätzlichen Studienleistungen können nicht auf den Umfang des Fachstudiums angerechnet werden.
- (3) Hinreichende Kenntnisse des Englischen werden zum Studienanfang und die einer anderen Sprache bis zum Abschluss der ersten beiden Studienjahre durch einen mindestens vierjährigen Schulunterricht an einer weiterführenden Schule oder durch eine gleichwertige Ausbildung in Einrichtungen der Weiterbildung oder durch bestandene Klausuren im Rahmen von Sprach- oder Lektürekursen an einer Hochschule nachgewiesen.
- (4) Für Studierende mit einer im Ausland erworbenen Studienberechtigung oder im Ausland erbrachten Studienleistungen können besondere Regelungen getroffen werden.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium der Jiddischen Kultur, Sprache und Literatur kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Studiendauer und Studienvolumen

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt drei Studienjahre (= 6 Semester).
- (2) Das Bachelorstudium hat ein Volumen von insgesamt 180 CP. Davon entfallen auf das Ergänzungsfach: 54 CP.

§ 5

Gegenstand und Ziel des Studiums

- (1) Die Jiddistik ist die Wissenschaft von der jiddischen Sprache und Literatur und der Kultur der aschkenasischen Juden, soweit sie auf Jiddisch stattfindet oder in jiddischen Quellen und Texten ihren Niederschlag gefunden hat. Das Fach vereinigt philologische, kulturwissenschaftliche, sprach- und literaturwissenschaftliche Ansätze und Methoden.
- (2) Das Ergänzungsfach Jiddistik vermittelt neben fortgeschrittener aktiver und passiver Sprachkompetenz im Modernen Standardjiddisch Hintergrund- und Überblickswissen zur jiddischen Kultur und Literatur sowie wissenschaftliche Grundkenntnisse in jiddistischer Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft. Die Studierenden sollen lernen, selbständig jiddische Texte zu erarbeiten sowie populäre Darstellungen und Inszenierungen jiddischer Kultur vor deren gesellschaftlichem Hintergrund kulturwissenschaftlich zu reflektieren und sich mit den gesellschaftlichen Funktionen und Aufgaben ihres Faches auseinanderzusetzen.

§ 6

Aufbau und Inhalt des Studiums

- (1) Die Studieninhalte des Ergänzungsfachs Jiddische Kultur, Sprache und Literatur sind in Module gegliedert (Basis- und Aufbaumodule), die inhaltlich aufeinander bezogene Veranstaltungen umfassen. Die Module des 1. und 2. Studienjahrs heißen Basismodule, die des 3. Studienjahrs Aufbaumodule. Ein Modul besteht aus Veranstaltungen im Umfang in der Regel von 6 SWS. Module sollen immer als ganze studiert werden.
- (2) Eine Übersicht über die Basis- und Aufbaumodul befindet sich in Anhang 1.
- (3) Die Veranstaltungen im 1. und 2. Studienjahr dienen dem Erwerb der notwendigen aktiven und passiven Kenntnisse des Modernen Standardjiddisch und der Einführung in die Jiddistik einschließlich des Erwerbs der Grundlagen jiddistischen Arbeitens. Das Abschlussjahr (3. Studienjahr) dient zum vertieften und exemplarischen Studium einer ausgewählten Epoche der jiddischen Kulturgeschichte der Neueren Zeit.
- (4) Die Basismodule I-III sind Pflichtmodule. Das vierte Basismodul, welches zu dem Fach Jiddistik in sinnvoller Kombination stehen muß, soll in Absprache mit der Studienberatung des Faches Jiddistik aus dem Studienangebot anderer Fächer gewählt werden.

Übersicht:

	SWS	CP
Basismodul I	6 SWS Pflichtveranstaltung Sprachkurs Jiddisch I Sprachkurs Jiddisch II Übung	12
Basismodul II	6 SWS Pflichtveranstaltung Einführungsveranstaltung Übung Basisseminar	12

Basismodul III	6 SWS Pflichtveranstaltung Sprachkurs Jiddisch III Übung Übung	10
Basismodul IV	ca. 6 SWS Wahlpflichtveranst. (abhängig vom gewählten Modul)	8
Aufbaumodul	6 SWS Pflichtveranstaltung Einführungsveranstaltung Übung Aufbauseminar	12
	Summe	54

§ 7

Lehrveranstaltungsarten

1. Einführungsveranstaltungen

Einführungsveranstaltungen vermitteln einen ersten Zugang zum Fach, bzw. einen Themenkomplex, geben einen Überblick über die wichtigsten Gegenstände und Modelle in den Studienbereichen. Sie fördern das Verständnis der Zusammenhänge und geben Anregungen für eine selbständige Vertiefung der vermittelten Kenntnisse. Sie sind in Aufbau und Inhalt auf die anderen Lehrveranstaltungen abgestimmt, welche sie entweder zeitlich parallel begleiten oder auf deren späteren Besuch sie vorbereiten.

2. Sprachkurse

Sprachkurse dienen dem Erwerb und der Erweiterung von sprachpraktischen Fertigkeiten, wozu neben der Lesefähigkeit fachrelevanter Texte nicht zuletzt die mündliche und schriftliche Kommunikation in der jeweiligen Fremdsprache zählt.

3. Übungen

Übungen dienen sowohl der Einübung von Methoden und Techniken an speziellen Gegenstandsbereichen als auch der Erschließung weiterer Bereiche des Faches sowie der Einführung in spezielle Methoden des Faches.

4. Basisseminare

Basisseminare führen vertiefend in zentrale Teilgebiete, Gegenstandsbereiche und Methoden des Faches ein und vermitteln Grundlagen des Wissens und Kompetenzen, die zu eigenständiger Anwendung des Wissens und zur Materialanalyse befähigen.

5. Aufbauseminare

Aufbauseminare dienen der gemeinsamen Umsetzung erlernter Analysetechniken in Spezialgebieten und an aktuellen Forschungsgegenständen. Sie vertiefen das Problemverständnis in den gewählten thematischen Teilgebieten und führen an die eigenständige wissenschaftliche Arbeit heran.

§ 8

Anforderungen des Studiums

(1) Im Studium müssen sich Studierende nach Maßgabe des § 7 dieser Studienordnung an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen regelmäßig und aktiv beteiligen. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird durch einen Beteiligungsnachweis bescheinigt. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet. Wird in einer Lehrveranstaltung eine Abschlussprüfung abgelegt, gilt diese als Beteiligungsnachweis.

(2) Voraussetzung für die Ausstellung von Beteiligungsnachweisen sind die regelmäßige und aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung und eine dokumentierte Einzelaktivität (z.B. mündliches Kurzreferat, mündliche Prüfung, Thesenpapier, Protokoll, schriftliches Kurzreferat, schriftlicher Test). Die Dozentin bzw. der Dozent legt vor Veranstaltungsbeginn fest, welche Nachweise in welcher Form erbracht werden können.

§ 9

Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie umfasst für Jiddische Kultur, Sprache und Literatur als Ergänzungsfach 5 Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen, davon drei in den Sprachkursen Jiddisch I-III, eine in einem Basisseminar im Basismodul II und eine Abschlußprüfung in einem Aufbauseminar im Aufbaumodul.

§ 10

Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen

(1) Die Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen stehen in thematischem Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen. Sie setzen die regelmäßige und aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung voraus und erfolgen in Form eines schriftlich ausgearbeiteten mündlichen Referats, einer mündlichen Prüfung, einer Klausur oder einer schriftlichen Studienarbeit mit individuell zurechenbarer Prüfungsleistung.

(2) Abschlussprüfungen werden benotet; Näheres regeln die §§ 12 und 13 BPO. Zu jeder Abschlussprüfung ist eine gesonderte Meldung erforderlich; Näheres regeln die §§ 5 (2) und 11 BPO. Für den Rücktritt von Abschlussprüfungen sind Fristen einzuhalten; diese regeln die §§ 10 (1) und 6 (2) BPO. Die Benotung der Abschlussprüfung und die Einbeziehung dieser Noten in die Gesamtnote der Bachelorprüfung erfolgt nach § 16 BPO.

(3) Im Ergänzungsfachstudium Jiddische Kultur, Sprache und Literatur sind insgesamt 5 Abschlussprüfungen abzulegen.

Dabei entfallen im 1. und 2. Studienjahr drei Abschlussprüfungen auf die Sprachkurse Jiddisch I-III und eine auf ein Basisseminar im Basismodul II. Die Abschlussprüfung des 3. Studienjahrs entfällt auf ein Aufbauseminar aus dem Aufbaumodul.

Die Noten der Abschlussprüfungen aus den Basismodulen gehen mit einfacher Gewichtung in die Gesamtnote ein, die Note der Abschlussprüfung des Aufbauseminars wird doppelt gewichtet.

§ 11 Kreditpunkte

(1) Der Arbeitsaufwand für Lehrveranstaltungen und für die Abschlussprüfungen wird mit Kreditpunkten (Credit Points = CP) bewertet. 1 CP entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 h. Für die aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen werden zwischen 2 und 4 CP, für Abschlussprüfungen 2-6 CP vergeben. Die Kreditpunkte in dem Basismodul, das nach §6 Abs. (4) aus einem anderen Fach gewählt werden muss, werden nach den Anforderungen der Studienordnung des jeweiligen Faches vergeben.

(2) Im 1. und 2. Studienjahr sind demnach für die zu belegenden 18 SWS 18 CP und für die 2 Abschlussprüfungen 12 CP zu erwerben. Im Abschlussjahr werden für die zu belegenden 12 SWS 12 CP und für die 2 Abschlussprüfungen 12 CP erworben.

Übersicht:

Basismodule I-III und Aufbaumodul

	24 SWS	30 CP
	5 Abschlussprüfungen	16 CP
„fachfremdes Modul“	ca. 4 SWS	8 CP (oder mehr)
Summe		54 CP (oder mehr)

§ 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bzw. im Ausland erbracht worden sind, richtet sich nach § 8 BPO der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

§ 13 Studienberatung

(1) Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Jiddische Kultur, Sprache und Literatur erfolgt durch die Lehrenden im Fach Jiddische Kultur, Sprache und Literatur in ihren Sprechstunden. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die oder den Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung und der Studientechniken. Bei Studienbeginn und bei der Wahl des Basismoduls IV ist die Inanspruchnahme der

studienbegleitenden Fachberatung obligatorisch. Darüber hinaus wird sie vor allem in folgenden Fällen empfohlen:

- bei der Planung und Organisation des Studiums
- wenn das Master-Studium der Jiddistik als Ziel angestrebt wird
- bei Schwierigkeiten im Studium
- vor Wahlentscheidungen im Studiengang
- vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums
- bei Nichtbestehen einer Prüfung und
- vor Abbruch des Studiums.

(2) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung (§ 83 Abs. 1 HG).

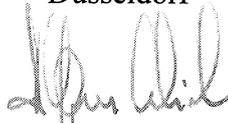
§ 14 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2005/06 oder danach aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 04. 04. 2006 und 24.07.2006

Düsseldorf, den 25.07.2006

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Alfons Labisch
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)

Bachelor-Studiengang Jiddische Kultur, Sprache und Literatur (Ergänzungsfach)

Exemplarischer Studienverlaufsplan:

1. Jahr	Basismodul I	Basismodul II oder Basismodul IV (aus einem anderen Fach)
2. Jahr	Basismodul III	Basismodul II oder Basismodul IV (aus einem anderen Fach)
3. Jahr	Aufbaumodul	

Basismodul I muss im 1. Jahr studiert werden.

Basismodul II kann im 1. oder 2. Jahr studiert werden.

Voraussetzung für die Teilnahme an Basismodul III ist der Abschluss von Basismodul I.

Basismodul IV kann im 1. oder 2. Jahr studiert werden.

Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbaumodul ist der Abschluss aller vier Basismodule.

**Zweite Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**
vom 02. JULI 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 97 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert am 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 04. Juli 2000, geändert am 29. März 2004, wird wie folgt geändert:

1.) Die Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

"Inhaltsübersicht

- § 1 Grundlagen der Promotion
- § 2 Wissenschaftliche Betreuung der Doktorandin bzw. des Doktoranden
- § 3 Voraussetzungen für die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand
- § 4 Promotionsausschuss
- § 5 Antrag auf vorläufige Annahme als Doktorandin oder Doktorand
- § 6 Antrag auf endgültige Annahme als Doktorandin oder Doktorand
- § 7 Promotionsstudium
- § 8 Promotionsstudiengänge
- § 9 Dissertation
- § 10 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Rücktritt vom Promotionsverfahren
- § 13 Bewertung der Dissertation
- § 14 Mündliche Promotionsleistung
- § 15 Disputation
- § 16 Rigorosum
- § 17 Bewertung der Promotionsleistungen
- § 18 Veröffentlichung der Dissertation
- § 19 Die Promotionsurkunde
- § 20 Ungültigkeit der Promotionsleistungen
- § 21 Rücknahme oder Entziehung des Doktorgrades
- § 22 Ehrenpromotion
- § 23 Übergangsbestimmungen
- § 24 In-Kraft-Treten

Anlagen 1-3"

2.) Die §§ 5 bis 10 erhalten folgende Fassung:

"§ 5**Antrag auf vorläufige Annahme als Doktorandin oder Doktorand**

- (1) Der Antrag auf vorläufige Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses der Philosophischen Fakultät zu richten.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Ein in deutscher Sprache abgefasster Lebenslauf, der Angaben über die Schul- und Universitätsbildung einbezieht.
 2. Zeugnisse über die schulische Vorbildung und das Studium, im Besonderen das Reifezeugnis und Urkunden über akademische Prüfungen oder Staatsexamina in beglaubigter Fotokopie.
 3. Ein Nachweis der gemäß Anlage 3 geforderter Sprachkenntnisse.
 4. Eine Erklärung darüber, ob oder wann und wo sich die Bewerberin bzw. der Bewerber bereits einer nicht erfolgreich abgeschlossenen Promotion unterzogen hat.
 5. Eine schriftliche Mitteilung der Betreuerin bzw. des Betreuers nach § 2 Abs. 1 darüber, ob sie oder er bereit ist, die Doktorandin oder den Doktorand bei der Entwicklung eines Dissertationsvorhabens zu unterstützen.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt über die vorläufige Annahme oder Ablehnung eine Bescheinigung aus.
- (4) Nach spätestens einem Jahr ist ein Antrag auf endgültige Annahme als Doktorandin bzw. als Doktorand zu stellen. Wird der Antrag nicht oder nicht fristgerecht gestellt, erlischt das vorläufige Doktorandenverhältnis.
- (5) Wird mit dem Antrag auf vorläufige Annahme als Doktorandin oder Doktorand zugleich die Zulassung zu einem speziellen Promotionsstudiengang beantragt, so kann die Studienordnung eines speziellen Promotionsstudiengangs besondere Bestimmungen über Zulassungsvoraussetzungen, Fristen und Verfahrensweisen bei der Evaluation der Promotionsvorhaben vorsehen. Insbesondere können diese Studienordnungen Regelung dafür vorsehen, unter welchen Voraussetzungen und nach welchem Evaluationsverfahren Doktorandinnen u. Doktoranden ohne vorherige(s) Projektentwicklungssemester endgültig zum Promotionsstudium angenommen werden können.

§ 6**Antrag auf endgültige Annahme als Doktorandin oder Doktorand**

- (1) Der Antrag auf endgültige Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses der Philosophischen Fakultät zu richten.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Die Bescheinigung über die vorläufige Annahme,
 2. Ein 3-5seitiges Exposé, das mit der Betreuerin oder dem Betreuer besprochen und von der Betreuerin oder dem Betreuer abgezeichnet wurde.

3. Falls die Dissertation nicht in deutscher Sprache abgefasst werden soll, bedarf es einer besonderen Begründung seitens der Doktorandin bzw. des Doktoranden, aufgrund derer der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin bzw. mit dem Betreuer eine Ausnahme zulassen kann.
- (3) Wird mit dem Antrag auf endgültige Annahme als Doktorandin oder Doktorand zugleich der Zugang zu einem speziellen Promotionsstudiengang beantragt, so kann die Studienordnung eines speziellen Promotionsstudiengangs besondere Bestimmungen über Zugangsvoraussetzungen, Fristen und Verfahrensweisen für die Zulassung vorsehen. Die Studienordnungen dieser speziellen Promotionsstudiengänge sollen Regelungen darüber enthalten, nach welchen Voraussetzungen und mit welchem Verfahren der Zugang zu diesen Studiengängen erfolgt und seitens der Zulassungskommission des betreffenden Studienganges eine begründete Empfehlung für die endgültige Annahme als Doktorandin oder Doktorand ausgesprochen wird.
- (4) Sehen die Studienordnungen spezieller Promotionsstudiengänge ein eigenes Zugangs- und Evaluationsverfahren für die endgültige Zulassung zum Studiengang und insbesondere die Erteilung einer begründeten Empfehlung für die endgültigen Annahme als Doktorandin oder Doktorand vor, so soll der Promotionsausschuss der von der zuständigen Kommission des speziellen Studiengangs ausgesprochenen Empfehlung in der Regel entsprechen, soweit alle sonstigen formalen Voraussetzungen erfüllt sind.
- (5) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt über die endgültige Annahme eine Bescheinigung aus. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7

Promotionsstudium

- (1) Das Promotionsstudium soll den Doktorandinnen und Doktoranden Gelegenheit zur Erörterung von Theorie- und Methodenfragen ihres Wissenschaftsbereichs auf fortgeschrittenem Niveau geben, den wissenschaftlichen Austausch unter den Doktorandinnen und Doktoranden eines Faches sowie benachbarter Fächer ermöglichen sowie diesen und den Dozentinnen und Dozenten als Forum dienen zur wechselseitigen Information über laufende Forschungsobjekte und –Ergebnisse. Darüber hinaus soll das Promotionsstudium die Fähigkeit zur Vermittlung fachlicher Inhalte einüben, Hilfestellung bei auftretenden Schwierigkeiten geben und zur Bildung von kurz- oder längerfristigen Kooperationen zwischen Doktorandinnen und Doktoranden eines oder mehrerer Fächer derselben Fächergruppe anregen. In speziellen Promotionsstudiengängen (soweit angeboten) vertiefen Doktorandinnen und Doktoranden in fachlichen thematisch fokussierten Themenbereichen ihre wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten und beteiligen sich an gemeinsamen Forschungsdiskussionen und –vorhaben.
- (2) Die Teilnahme am Promotionsstudium steht allen Doktorandinnen oder Doktoranden ab der vorläufigen Annahme als Doktorandin oder Doktorand offen. Für die Teilnahme an speziellen Promotionsstudiengängen können besondere Zugangsvoraussetzungen und –verfahren gelten. Näheres regelt die Studienordnung dieses Studiengangs.
- (3) Das Promotionsstudium umfasst zwei Doktorandenseminare im Bereich Theorie und Methoden und das Doktorandenkolloquium, in dem die Promotionsprojekte präsentiert

und diskutiert werden. Die Doktorandenseminare und Doktorandenkolloquien werden jeweils für die Doktorandinnen und Doktoranden von Fächergruppen angeboten, in denen mehrere benachbarte Fachrichtungen zusammengefasst sind. Neben den Fächergruppen können interdisziplinäre Themengruppen eingerichtet werden, z. B. zu Graduiertenkollegs oder zu weiteren etablierten Forschungsverbänden der Fakultät. Das Promotionsstudium kann entweder in einer Fächergruppe oder in einer Themengruppe absolviert werden. Wird das Promotionsstudium in einem speziellen Promotionsstudiengang absolviert, richten sich Umfang und Art der zu erbringenden Studienleistung nach der Studienordnung des jeweiligen speziellen Promotionsstudiengangs.

- (4) Für jede Fächer- bzw. Themengruppe wählt der Promotionsausschuss auf Vorschlag der Gruppe der Professorinnen und Professoren der beteiligten Fächer eine Sprecherin bzw. einen Sprecher für einen Zeitraum von zwei Jahren, der/dem die Sicherstellung des Lehrangebots obliegt.
- (5) Sofern sich in einer Fächergruppe Doktorandinnen bzw. Doktoranden mit fachlich eng benachbarten Dissertationsthemen zusammenfinden, können die Veranstaltungen der Fächergruppen durch Seminare und Kolloquien zu fachlich oder thematisch spezifischem Bereichen ersetzt werden.

§ 8

Promotionsstudiengänge

Auf Beschluss des Fakultätsrates können in einzelnen Fächern, Fächergruppen oder Themengruppen spezielle Promotionsstudiengänge eingerichtet werden. Die Einführung dieser Studiengänge erfolgt nach den für alle Studiengänge geltenden allgemeinen Regelungen. Die Studienordnungen dieser Studiengänge können zu Studienumfang und Zugangsverfahren besondere Regelungen vorsehen, die die Regelungen dieser Promotionsordnung ergänzen oder ersetzen.

§ 9

Dissertation

- (1) Das Thema der Dissertation muss einem der in Anlage 1 aufgeführten Fächer entstammen.
- (2) Die Dissertation ist die schriftliche Darstellung einer selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit. Sie muss einen Beitrag zur Erweiterung des Forschungsstandes des betreffenden Faches leisten. Mit ihr stellt die Verfasserin bzw. der Verfasser die Fähigkeit zu selbstständiger Forschung und angemessener Darstellung der Ergebnisse unter Beweis.
- (3) Die Dissertation soll in deutscher Sprache abgefasst sein. Ausnahmen regelt der Promotionsausschuss gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3.

§ 10

Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer als Doktorandin oder Doktorand nach § 6

angenommen wurde, mindestens zwei Semester an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingeschrieben war, die Teilnahme am Promotionsstudium bzw. den Abschluss eines Promotionsstudiengangs nachweist und eine Dissertation vorlegt. In begründeten Fällen kann für die Erfordernisse der Einschreibung und der Teilnahme am Promotionsstudium eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die durch das Promotionsstudium zu erwerbenden Fähigkeiten auf andere Weise erworben sind.

- (2) Wird eine Dissertation ohne vorherige Annahme als Doktorandin oder Doktorand nach § 6 vorgelegt, kann die Zulassung zum Promotionsverfahren nur erfolgen, wenn das Fachgebiet der Dissertation innerhalb der Fakultät ausreichend vertreten ist und die Voraussetzungen nach § 3 erfüllt sind.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. Die Dissertation in drei gebundenen oder gehefteten Exemplaren. Am Ende ist ein kurzer Lebenslauf anzufügen.
 2. Folgende Versicherung:
"Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit ohne Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.
Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht."
- (Ort, Datum) (Unterschrift).
3. Eine Zusammenfassung des Inhalts der Dissertation im Umfang von einer Seite; die Anzahl der Zusammenfassungen wird von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses bestimmt.
 4. Ein polizeiliches Führungszeugnis, das höchstens sechs Monate alt ist.
 5. Nachweis der Allgemeinen Hochschulreife oder ein gleichwertiges Zeugnis und Urkunde über akademische Prüfungen oder Staatsexamina in beglaubigter Fotokopie.
 6. Ausführlicher Lebenslauf.
 7. Nachweis der Einschreibung nach Abs. 1.
 8. Bescheinigung über die Teilnahme an einem Doktorandenkolloquium sowie zwei Doktorandenseminaren im Bereich Theorie und Methoden.
 9. Eine Erklärung darüber, welche Form der mündlichen Promotionsleistungen die Doktorandin oder der Doktorand wählt; wenn als Form der mündlichen Promotionsleistung das Rigorosum gewählt wird, ein Vorschlag für die Prüferin bzw. den Prüfer im 2. Hauptfach oder die Prüferinnen bzw. Prüfer in den beiden Nebenfächern.

10. Nachweis der gegebenenfalls nach § 3 Abs. 2 zu erbringenden zusätzlichen Studienleistungen.
11. Nachweis der besonderen Voraussetzungen gemäß Anlage 3.
12. ggf. ein begründeter Antrag, die Öffentlichkeit während der Disputation oder des Rigorosums auszuschließen. Die Disputation und das Rigorosum finden in der Regel hochschulöffentlich statt. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann die Öffentlichkeit ausschließen.

3) Die bisherigen § 8 bis 21 werden zu den §§ 11 bis 24.

4) Der neue § 18 erhält folgende Neufassung:

"§ 18 Veröffentlichung der Dissertationen

- (1) Die Dissertation muss als selbstständige Abhandlung gedruckt bzw. vervielfältigt, in einer wissenschaftlichen Zeitschrift bzw. Schriftenreihe oder als elektronische Version veröffentlicht werden.
- (2) Die Dissertation soll nach Möglichkeit vollständig publiziert werden. Die für die Veröffentlichung bestimmte Fassung muss von den Erstgutachterin oder dem Erstgutachter gebilligt werden. Inhaltliche Änderungen und Kürzungen, die über Detail-Korrekturen hinausgehen, bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Erstgutachterin oder des Erstgutachters und sind der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses anzuzeigen. Kann ein Einvernehmen zwischen der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter und der Doktorandin oder dem Doktoranden nicht erzielt werden, so entscheidet der Promotionsausschuss.
- (3) Die Kosten der Publikationen sind von der Doktorandin oder von dem Doktorand zu tragen.
- (4) Die Kandidatin/ der Kandidat hat als Teil ihrer bzw. seiner Promotionsleistung die von der Promotionskommission genehmigte Fassung der Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Dissertation ist in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn die Doktorandin / der Doktorand neben der/dem für die Prüfungsakten der Fakultät erforderlichen Exemplare(n), das/die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreien Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein muss/müssen, die unter a) oder b) angegebenen Pflicht- /Belegexemplare der Universitätsbibliothek unentgeltlich zur Verfügung stellt:
 - (a) Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren (und Kennzeichnung der Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auf der Rückseite des Titelblattes), von der drei Belegexemplare an die Universitätsbibliothek abzugeben sind, oder
 - (b) Ablieferung einer elektronischen Version (einschließlich Abstract in deutscher und englischer Sprache; max. 1500 Zeichen), deren Datenformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, zusammen mit vier Printexemplaren auf

alterungsbeständigem Papier für die Universitätsbibliothek in der dem Exemplar für die Prüfungsakte entsprechenden Ausstattung.

Bei Alternative b) überträgt die Doktorandin /der Doktorand der Universitätsbibliothek das Recht, Kopien der Dissertation herzustellen und zu verarbeiten und in Datennetzen (z.B. Internet) zur Verfügung zu stellen (auch unter Konvertierung in ein anderes Datenformat). Der Deutschen Bibliothek in Frankfurt /Leipzig sowie allen sonstigen öffentlich zugänglichen Bibliotheken im In- und Ausland wird gestattet, die Dissertation auf ihren Servern zu speichern und zur Benutzung bereitzuhalten.

Im Fall b) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken, weitere Kopien von ihrer bzw. seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

- (5) Sofern der Titel der Arbeit in der Druckfassung geändert worden ist, muss in den Pflichtexemplaren auf der Rückseite des Titelblattes der Titel genannt werden, unter dem die Arbeit der Fakultät eingereicht wurde.
- (6) Die Dissertation muss unabhängig davon, ob sie in elektronischer Form oder in Buchform veröffentlicht wird, auf der Rückseite des Titelblattes die Kennzeichnung "D61" enthalten. Dadurch wird die Dissertation als Düsseldorfer Dissertation gekennzeichnet.
- (7) Die Exemplare sind innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss der mündlichen Promotionsleistung abzuliefern. Eine darüber hinausgehende Verlängerung bewilligt auf Antrag die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

5.) Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nr. 12 der Aufzählung erhält folgende Fassung:
"12. Medien- und Kulturwissenschaft"
- b) Nach Nr. 12 der Aufzählung wird folgende Nr. 13 neu eingefügt:
"13. Kommunikations- und Medienwissenschaft"
- c) Die bisherigen Nummern 13 bis 19 werden zu den Nummern 14 bis 20
- d) Die neue Nr. 20 erhält folgende Fassung:
"20. Sportwissenschaft – solange noch an der Heinrich-Heine-Universität vertreten"

6.) Absatz 1 der Anlage 2 erhält folgende Änderungen:

- a) Die Nr. 13 der Aufzählung erhält folgenden Wortlaut:
"13. Medien- und Kulturwissenschaft"
- b) Nach Nr. 13 der Aufzählung wird folgende Nr. 14 neu eingefügt:
"14. Kommunikations- und Medienwissenschaft"
- c) Die bisherigen Nummern 14 bis 26 werden zu den Nummern 15 bis 27
- d) Die neue Nr. 27 erhält folgende Fassung:

"27. Sportwissenschaft – solange noch an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vertreten."

7.) In Anlage 3 wird Buchstabe "(k) Philosophie als Promotionsfach" gestrichen.

Artikel II

Die Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 24.01.2006 und 19.04.2006

Düsseldorf, den 02. JULI 2006

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Alfons Labisch
Univ.-Prof. Dr. med. phil. MA (Soz.)

**Studienordnung
für das
Promotionsstudium
der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 02. JULI 2006**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert am 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassung
- § 3 Umfang und Inhalte des Studiums
- § 4 Ziele des Studiums
- § 5 Fächergruppen
- § 6 Lehrveranstaltungsarten
- § 7 Ausnahmeregeln
- § 8 Inkrafttreten

Anhang:

Fächergruppen und Themengruppen im Promotionsstudium der Philosophischen Fakultät

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 04.07.2000 in der Fassung vom 02. JULI 2006 Inhalt und Aufbau des Promotionsstudiums.

§ 2

Zulassung

- (1) Zulassungsbedingung zum Promotionsstudium ist die vorläufige Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand nach § 3 der Promotionsordnung. Die Immatrikulation ist zum Sommer- und Wintersemester möglich.
- (2) Für die Zulassung zu speziellen Promotionsstudiengängen können besondere Bestimmungen nach Maßgabe der Studienordnungen dieser Studiengänge gelten.

§ 3

Umfang und Inhalte des Studiums

- (1) Das Studium umfasst zwei Doktorandenseminare im Bereich Theorie und Methoden und das Doktorandenkolloquium, in dem die Promotionsprojekte präsentiert und diskutiert werden. Über den Besuch der Seminare und des Kolloquiums wird eine Bescheinigung ausgestellt.
- (2) Zum Erwerb von Qualifikationen in der akademischen Lehre kann der Doktorandin oder dem Doktoranden Gelegenheit gegeben werden, eine Lehrveranstaltung im Umfang von zwei Semesterwochenstunden im Wege eines Lehrauftrags abzuhalten, die von der Betreuerin oder dem Betreuer oder einer oder einem anderen verantwortlich Lehrenden fachkundig begleitet wird.
- (3) Die Leistungen des Promotionsstudiums müssen in der Zeit zwischen der vorläufigen Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand und dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren nach § 10 der Promotionsordnung erbracht werden.
- (4) Für den Umfang von Studienleistungen in speziellen Promotionsstudiengängen können besondere Bestimmungen nach Maßgabe der Studienordnungen dieser Studiengänge geben.

§ 4

Ziele des Studiums

Das Promotionsstudium soll die Betreuung der Dissertationsprojekte durch die Fachbetreuerinnen und -betreuer nicht ersetzen, sondern ergänzen. Es soll den Doktorandinnen und Doktoranden Gelegenheit zur Erörterung von Theorie- und Methodenfragen ihres Wissenschaftsbereichs auf avancierteem Niveau geben, den wissenschaftlichen Austausch unter den Doktorandinnen und Doktoranden eines Faches sowie benachbarter Fächer ermöglichen sowie diesen und den Dozentinnen und Dozenten als Forum dienen zur wechselseitigen Information über laufende Forschungsprojekte und -ergebnisse. Darüber hinaus soll das Promotionsstudium die Fähigkeit zur Vermittlung fachlicher Inhalte einüben, Hilfestellung bei auftretenden Schwierigkeiten geben und zur Bildung von kurz- oder längerfristigen Kooperationen zwischen Doktorandinnen und Doktoranden eines oder mehrerer Fächer derselben Fächergruppe anregen.

§ 5 Fächergruppen

- (1) Die Doktorandenseminare und Doktorandenkolloquien werden jeweils für die Doktorandinnen und Doktoranden von Fächergruppen angeboten, in denen mehrere benachbarte Fachrichtungen zusammengefasst sind. Die Fächergruppen sind im Anhang zu dieser Ordnung verzeichnet.
- (2) Neben den Fächergruppen können interdisziplinäre Themengruppen eingerichtet werden, z. B. zu Graduiertenkollegs oder zu weiteren etablierten Forschungsverbänden der Fakultät. Die Themengruppen sind ebenfalls im Anhang verzeichnet.
- (3) Das Promotionsstudium kann entweder in Fächergruppen oder in Themengruppen oder in speziellen Promotionsstudiengängen absolviert werden, soweit solche angeboten werden.
- (4) Für jede Fächer- bzw. Themengruppe wählt der Promotionsausschuss auf Vorschlag der Gruppe der Professorinnen und Professoren der beteiligten Fächer eine Sprecherin bzw. einen Sprecher für einen Zeitraum von zwei Jahren, der/dem die Sicherstellung des Lehrangebots obliegt.
- (5) Sofern sich in einer Fächergruppe Doktorandinnen bzw. Doktoranden mit fachlich eng benachbarten Dissertationsthemen zusammenfinden, können die Veranstaltungen der Fächergruppen durch Seminare und Kolloquien zu fachlich oder thematisch spezifischeren Bereichen ersetzt werden.
- (6) Lehrveranstaltungen in speziellen Promotionsstudiengängen sind für alle Doktorandinnen bzw. Doktoranden zugänglich, die zu der Fächergruppe gehören, der der Promotionsstudien-gang zuzurechnen ist.

§ 6 Lehrveranstaltungsarten

- (1) Doktorandenseminare erörtern avancierte Methoden und stellen Forschungsprojekte und -ergebnisse zur Diskussion. Diese Seminare können auch in Form von Blockseminaren und Workshops veranstaltet werden.
- (2) Doktorandenkolloquien dienen der Präsentation und Diskussion der in Arbeit befindlichen Dissertationen. Sie werden regelmäßig angeboten.
- (3) Beide Arten von Veranstaltungen können für Studierende im Masterstudium im Einzelfall geöffnet werden. Es werden keine Beteiligungsnachweise vergeben oder Abschlussprüfungen abgenommen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Doktorandinnen und Doktoranden, die das Promotionsstudium im Sommersemester 2005 oder danach aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 24. 01. 2006 und 19.04.2006.

Düsseldorf, den 02. JULI 2006

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Alfons Labisch
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)

Anhang zur Studienordnung für das Promotionsstudium der Philosophischen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

a) Fächergruppen

Geschichtswissenschaften

Kultur- und Literaturwissenschaften

Philosophie und Grundlagenwissenschaften

Sozialwissenschaften

Sprachwissenschaften

b) Themengruppen

FIMUR- Forschungsinstitut für Mittelalter und Renaissance

N. N.

c) Promotionsstudiengänge

Sprachwissenschaften

N. N.

Korrektur der Ordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“ vom 12.07.2006

§ 12 (Inkrafttreten, Geltungsbereich, Übergangsbestimmungen) Absatz 1 der Ordnung für die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“ vom 12.07.2006 erhält folgende - korrigierte – Fassung:

„(1) Diese Prüfungsordnung ersetzt die bisher geltende „Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulgang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (DSH)“ vom 20.03.2001. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft und gilt für alle Bewerberinnen und Bewerber, die **ab dem Wintersemester 2006/2007** die Zulassung zur Prüfung beantragen.“

Düsseldorf, den 08.08.2006

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Alfons Labisch
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. M.A. (Soz.)